

S a t z u n g des TSC Rot – Gold Büdingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Name des Vereines ist " Tanzsportclub Rot - Gold Büdingen „.
- 2) Sitz des Vereines ist Büdingen

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die tanzsportliche Betätigung und die Betreuung seiner Mitglieder.
- 3) Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und zum Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 4) Der Verein fördert Breiten- und Spitzensport.
- 5) Seine Tätigkeit dient der Gesundheit und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in sonstiger Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 4) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Eine Ablehnung muss im Vorstand eine Zweidrittelmehrheit haben und von ihm schriftlich begründet werden.
- 2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) die Beitrittserklärung unterschreiben und damit bestätigen, dass gegen eine sportliche Betätigung keine Bedenken bestehen.
- 3) Mit seinem Beitritt erkennt das neue Mitglied die vorliegende Satzung an. Sie kann auf der Homepage des Vereins unter www.rot-gold-buedingen.de eingesehen werden; auf Wunsch wird ein Druckexemplar ausgehändigt. ***
- 4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung. ***
- 5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Veröffentlichung von Fotos, die in engem Zusammenhang mit Ereignissen im Verein stehen (öffentliche oder vereinsinterne Veranstaltungen), auf der Homepage als auch in Medien, wie z. B. Tageszeitungen oder Broschüren, einverstanden. Dieser Regelung muss schriftlich widersprochen werden; dem Mitglied entstehen dadurch keine Nachteile. ***

§ 6 Mitgliedsbeitrag ***

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung unter Punkt "L. Beitragswesen" vermerkt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit den banküblichen Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der für diesen Zeitraum fällige Mitgliedsbeitrag muss voll bezahlt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

c) durch Ausschluss, wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen rückständiger Beiträge, wenn diese trotz mehrmaliger Mahnung nicht eingegangen sind, oder bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt in einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe sofort schriftlich Mitteilung zu geben. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. In der entscheidenden Mitgliederversammlung kann er seine Sache selbst vertreten. Zwei Drittel der Anwesenden müssen gegen die Ausschließung stimmen, wenn der Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden soll. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

§ 8 Organe des Clubs

Der Verein wird verwaltet von

a) der Mitgliederversammlung

und

b) dem Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Hierzu hat die Einladung schriftlich oder per Email** durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorstandes

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahlen

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

f) Bestätigung des Vereinsjugendwartes und/oder der Vereinsjugendwartin ***

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss zwei Wochen vorher, wie in Absatz 2 beschrieben, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren, oder wenn dies beantragt wird.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Angehörige des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6) Die Änderung dieser Satzung kann nur durch schriftlichen Antrag (siehe § 9 Abs. 3 Buchstabe e) in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen und sind schriftlich einzureichen.

9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abberufen werden.

§ 10 Vorstand

1) Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender)
- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der/die Jugendwart/in ***
- vier bis sechs Beisitzer. *

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jedem der beiden Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der der zweite Vorsitzenden im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendwart und/oder die Jugendwartin werden von den Jugendlichen des Vereines gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jugendversammlung, die mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Zu der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Vereines durch den Jugendwart schriftlich 14 Tage vorher einzuladen. Der Jugendwart und/oder die Jugendwartin bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit diesem Amt kommissarisch beauftragen.

4) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5) Aufgaben des Vorstandes:

a) Vertretung des Vereines nach innen und außen.

b) Beratung, Beschlussfassung und Durchführung aller Angelegenheiten des Vereines im Rahmen der Satzung.

c) Aufstellung eines jährlichen Kassenberichtes, Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens.

Einzelausgaben, die nicht den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, und die mehr als € 3.000.- *** betragen, müssen von der Mitgliederversammlung oder einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

d) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter heranziehen und Ausschüsse bilden.

e) Koordination der Übungsstätten und Übungsstunden,

f) Materialbeschaffung

g) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

§ 11 Kassenprüfer

1) Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.

2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Ehrungen

1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden. Für den Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden (Zweidrittelmehrheit).

2) Mitglieder und anderen Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um

den Verein erworben haben, können durch den Vorstand in geeigneter Weise ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13 Versicherungen

Der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung des Tanzsportclubs wird im Rahmen des Beitritts zum Landessportbund Hessen vorgenommen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitgliederstimmen, die notfalls schriftlich einzuholen sind, erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Stadt Büdingen zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

- * geändert durch Jahreshauptversammlung am 24.04.2009
- ** geändert durch Jahreshauptversammlung am 24.02.2012
- *** geändert durch Jahreshauptversammlung am 21.02.2014

Büdingen, den 01.März.2014